

## **Information für den Vertrieb**

- zur internen Verwendung -

Katalog mit allen Erweiterungen der  
Grunddeckung zu der GewerbeProtect  
Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufli-  
che Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk –  
auch im Baugewerbe (ohne Kfz-Handel und Kfz-  
Werkstätten)

Stand 03.2026



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Inhaltsverzeichnis</b> .....                                                                                                                                                                                              | 1  |
| <b>1. Nutzungsbestimmung für den Katalog mit allen Erweiterungen der Grunddeckung zu GewerbeProtect-Produkten</b> .....                                                                                                      | 3  |
| <b>1.1. Inhalt des Dokuments</b> .....                                                                                                                                                                                       | 3  |
| <b>1.2. Nutzung des Dokuments</b> .....                                                                                                                                                                                      | 3  |
| <b>2. PlusBausteine</b> .....                                                                                                                                                                                                | 4  |
| <b>2.1. PlusBausteine Allgemein</b> - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk – auch im Baugewerbe (ohne Kfz-Handel und Kfz-Werkstätten) ..... | 4  |
| Es existieren derzeit keine allgemeinen PlusBausteine .....                                                                                                                                                                  | 4  |
| <b>2.2. PlusBaustein 1</b> - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk – auch im Baugewerbe (ohne Kfz-Handel und Kfz-Werkstätten) .....          | 5  |
| <b>2.2.a)</b> Erweiterungen des Versicherungsschutzes (PlusBaustein) (Stand 03/2026) - für sämtliche Risiken außer freien Berufen (GSKBHH02) .....                                                                           | 5  |
| <b>2.2.b)</b> Erweiterungen des Versicherungsschutzes (PlusBaustein) (Stand 03/2026) – für freie Berufe (GSKBHI02) .....                                                                                                     | 5  |
| <b>2.3. PlusBaustein 2</b> - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk – auch im Baugewerbe (ohne Kfz-Handel und Kfz-Werkstätten) .....          | 7  |
| Es existiert derzeit kein PlusBaustein 2 .....                                                                                                                                                                               | 7  |
| <b>3. Deckungserweiterungen</b> .....                                                                                                                                                                                        | 8  |
| <b>3.1</b> Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Handel, Gewerbe, Handwerk (nicht gültig für Betriebe des Baugewerbes sowie produzierende Betriebe) (Stand 03/2026) (GSKBH104) .....                                 | 8  |
| <b>3.2</b> Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Baugewerbe (Stand 03/2026) (GSKBH204) .....                                                                                                                         | 13 |
| <b>3.3</b> Drohnen und Kopter (Stand 03/2026) (GSKBD003) .....                                                                                                                                                               | 20 |
| <b>3.4</b> Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) (Stand 03/2026) (GSKUH003) .....                                                                                                                                        | 20 |
| <b>3.5</b> Asbestschäden für Baugewerbe (Stand 03/2026) (GSKBHA03) .....                                                                                                                                                     | 21 |
| <b>3.6</b> Besondere Vereinbarung zu erweiterten Nachbesserungsbegleitschäden (für Baugewerbe) (Stand 02/2026) (GSKBHF02) .....                                                                                              | 22 |
| <b>3.7</b> Besondere Vereinbarung zu Schäden am eigenen Gewerk und am Gewerk des Subunternehmers (für Baugewerbe) (Stand 03/2026) (GSKBHG02) .....                                                                           | 22 |
| <b>3.8</b> Reiseveranstalter (für bestimmte relevante Stichworte) (Stand 03/2026) (GSKBHD03) .....                                                                                                                           | 22 |
| <b>3.9</b> Besondere Vereinbarung zu Schäden durch betreute Personen (für Betreuungseinrichtungen / Heime) (Stand 03/2026) (GSKBHE02) .....                                                                                  | 23 |
| <b>3.10</b> Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Stand 03/2026) (GSKBHS01) .....                                                                                | 23 |
| Erweiterungen der Grunddeckung zu der GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk – auch im Baugewerbe (ohne Kfz-Handel und Kfz-Werkstätten) .....         | 1  |

|                                                                                                                                                                                       |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.11 Vermögensschäden für Berufsbetreuer (Stand 03/2026) (GSKBHT03).....                                                                                                              | 23        |
| 3.12 Darlehensvermittlung (außerhalb Immobilien) nach §34k GewO (Stand 03/2026)<br>(GSKBHY00) .....                                                                                   | 25        |
| <b>4. Klauseln .....</b>                                                                                                                                                              | <b>29</b> |
| Es existieren derzeit keine optional zu vereinbarenden Klauseln.....                                                                                                                  | 29        |
| <b>5. Individual-Klauseln (nicht optional zu- oder abwählbar, sondern integraler<br/>Bestandteil der Deckung bei bestimmten Risiken – zugesteuert über Stichworte).....</b>           | <b>29</b> |
| 5.1 Besondere Vereinbarungen für Apotheken (Stand 03/2026) (GSKBHK02) .....                                                                                                           | 29        |
| 5.2 Besondere Vereinbarungen für Büros (Stand 03/2026) (GSKBHU00).....                                                                                                                | 29        |
| 5.3 Besondere Vereinbarungen Ergänzende Arbeitnehmerhaftung für angestellte<br>Tätigkeiten im Heilwesen bzw. Betreuungstätigkeiten / Dienstherrnregress (03/2026)<br>(GSKBHV00) ..... | 30        |
| 5.4 Besondere Vereinbarungen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (Stand<br>03/2026) (GSKBHL03).....                                                                            | 30        |
| 5.5 Besondere Vereinbarungen für das Bewachungsgewerbe (Stand 03/2026)<br>(GSKBHM02).....                                                                                             | 31        |
| 5.6 Besondere Vereinbarung für Hausmeister (Stand 03/2026) (GSKBHX00) .....                                                                                                           | 32        |
| 5.7 Besondere Vereinbarung für Optiker zu Vermögensschäden (Stand 03/2026)<br>(GSKBHN02) .....                                                                                        | 33        |
| 5.8 Besondere Vereinbarung für Schornsteinfeger zu Vermögensschäden (Stand 03/2026)<br>(GSKBHP02) .....                                                                               | 33        |
| 5.9 Besondere Vereinbarung für Web-Designer und EDV-Dienstleister zu<br>Vermögensschäden (Stand 03/2026) (GSKBHQ03) .....                                                             | 33        |

# 1. Nutzungsbestimmung für den Katalog mit allen Erweiterungen der Grunddeckung zu GewerbeProtect-Produkten

## 1.1. Inhalt des Dokuments

Dieses Dokument enthält alle Erweiterungen der Grunddeckung des jeweiligen GewerbeProtect-Produkts.

Diese Erweiterungen sind

- PlusBausteine,
- Deckungserweiterungen und
- Klauseln,

welche für Vertriebspartner über den Tarifrechner (TR) oder den TAA zur Tarifierung zur Verfügung stehen.

Für bestimmte Risiken werden über die Wahl des Stichwortes automatisch Klauseln in den Versicherungsschein / Nachtrag eingesteuert. Diese sind integraler Bestandteil der Bedingungen und NICHT optional zu- oder abwählbar und somit eigentlich keine Erweiterungen der Deckung im Sinne dieser Sammlung und stehen damit auch nicht über den Tarifrechner (TR) oder den TAA zur Verfügung. Der Vollständigkeit halber sind diese hier dennoch enthalten.

## 1.2. Nutzung des Dokuments

Ab sofort gibt es je GewerbeProtect-Produkt nur noch ein Dokument, das Erweiterungen der Grunddeckung zusammenfasst. Es dient der vereinfachten **Suche** über die Suchfunktion in PDF-Dokumenten und dem **Nachlesen** von Formulierungen und Inhalten.

**Die Inhalte dieses Dokuments dürfen - auch nicht auszugsweise - an den Kunden weitergegeben werden.**

Die Kunden erhalten ihre passgenaue Beschreibung des gesamten Versicherungsschutzes mit den Output-Dokumenten des TR / TAA, da diese individuell von den Tarifierungsparametern abhängig sind, z.B. von:

- der Branche des Kunden,
- des gewählten Stichworts,
- den beantworteten Risikofragen,
- gewünschte, standardmäßige Einschlüsse u.v.m.

Für Neuordnungen von Bestandsverträgen oder die Prüfung des Versicherungsschutzes im Schadensfall sind immer die jeweiligen Output-Dokumente des TR / TAA des Kunden im Online-Kundenspiegel zu verwenden und **ausdrücklich nicht** dieser Katalog. Denn dieser Katalog wird bei gegebenem Anlass inhaltlich aktualisiert und enthält somit keine historischen Stände.

Im Materialverzeichnis ist das Dokument nach einer Aktualisierung unter der gleichen Druckstücknummer mit aktualisiertem Datum (Stand) zu finden.

## **2. PlusBausteine**

### **2.1. PlusBausteine Allgemein** - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk – auch im Baugewerbe (ohne Kfz-Handel und Kfz-Werkstätten)

Die nachfolgend aufgeführten Erweiterungen des Versicherungsschutzes zur GewerbeProtect Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung für Handel, Gewerbe, Handwerk gelten übergreifend für PlusBaustein 1 und PlusBaustein 2.

|                                                       |
|-------------------------------------------------------|
| Es existieren derzeit keine allgemeinen PlusBausteine |
|-------------------------------------------------------|

## 2.2. PlusBaustein 1 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk – auch im Baugewerbe (ohne Kfz-Handel und Kfz-Werkstätten)

| <b>2.2.a) Erweiterungen des Versicherungsschutzes (PlusBaustein) (Stand 03/2026)<br/>- für sämtliche Risiken außer freien Berufen (GSKBHH02)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1<br/>Erweiterte<br/>Prozesskostenübernahme</b>                                                                                               | In Erweiterung von Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.6 übernimmt der Versicherer zusätzlich Prozesskosten bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Deckungssumme je Versicherungsfall und für alle Fälle einer Versicherungsperiode.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>2<br/>Neuwertentschädigung</b>                                                                                                                | Auf Wunsch des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf einen Zeitwertabzug für irreparabel beschädigte Sachen (auch bei wirtschaftlichem Totalschaden).<br><br>Dies gilt für Sachen,<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und</li> <li>• deren Anschaffungspreis 5.000 EUR nicht übersteigt.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>3<br/>Reputationsschadenminderung / Krisenberatung</b>                                                                                        | Im Falle eines (drohenden) Reputationsschadens des Versicherungsnehmers wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Kosten zur Abwehr, Beseitigung oder Minderung.<br><br>Der Versicherungsschutz beinhaltet die angemessenen Aufwendungen und Kosten einer Gegendarstellung und der Beratung durch einen externen Public Relations-Berater bzw. eines Krisenberaters, der den Versicherungsnehmer bei der Abwehr oder Bekämpfung der Folgen berät, begleitet und unterstützt, den der Versicherungsnehmer in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt hat.<br><br>Voraussetzung ist, dass der Reputationsschaden auf öffentlich zugänglichen und verbreiteten Informationen beruht.<br><br>Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache. |
| <b>4<br/>CO2-Kompensation</b>                                                                                                                    | Versichert sind, in Ergänzung von Teil B Abschnitt I Ziffer 1.1 und über die gesetzliche Haftpflicht hinaus, die Kosten für den Ausgleich von CO2-Emissionen, die durch eine Betriebsstörung (im Sinne von Teil B Abschnitt III Ziffer 1.3) bei dem Versicherungsnehmer entstanden sind.<br><br>Der Versicherer ersetzt auf Wunsch des Versicherungsnehmers die Kosten einer freiwilligen Kompensation dieser Emissionen durch zertifizierte Klimaschutzprojekte gemäß internationalen Standards wie dem Verified Carbon Standard und dem Gold Standard. Nicht versichert bleibt die Kompensation von CO2-Emissionen durch einen Normalbetrieb.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>5<br/>Schadenbedingte Steuermehraufwendungen</b>                                                                                              | Der Versicherer ersetzt schadenbedingte Steuermehraufwendungen, die durch eine Entschädigungszahlung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Versicherungsfalles außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.<br><br>Bei der schadenbedingten Steuermehraufwendung muss es sich um eine Form der Ertragssteuer handeln, die kausal durch den grenzüberschreitenden Geldtransfer verursacht wurde. Der Versicherungsnehmer trägt dafür die Beweislast und hat auf Verlangen des Versicherers geeignete Dokumente vorzulegen. Ausgenommen sind alle Formen von Zins- und Strafsteuern oder Bußgeldern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>2.2.b) Erweiterungen des Versicherungsschutzes (PlusBaustein) (Stand 03/2026)<br/>– für freie Berufe (GSKBHI02)</b>                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>1<br/>Erweiterte<br/>Prozesskostenübernahme</b>                                                                                               | In Erweiterung von Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.6 übernimmt der Versicherer zusätzlich Prozesskosten bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Deckungssumme je Versicherungsfall und für alle Fälle einer Versicherungsperiode.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>2<br/>Neuwertentschädigung</b>                                                                                                                | Auf Wunsch des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf einen Zeitwertabzug für irreparabel beschädigte Sachen (auch bei wirtschaftlichem Totalschaden).<br><br>Dies gilt für Sachen,<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und</li> <li>• deren Anschaffungspreis 5.000 EUR nicht übersteigt.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>3</b><br><b>Reputationsschadenminde-<br/>rung / Krisenberatung</b> | <p>Im Falle eines (drohenden) Reputationsschadens des Versicherungsnehmers wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Kosten zur Abwehr, Beseitigung oder Minderung.</p> <p>Der Versicherungsschutz beinhaltet die angemessenen Aufwendungen und Kosten einer Gegendarstellung und der Beratung durch einen externen Public Relations-Berater bzw. eines Krisenberaters, der den Versicherungsnehmer bei der Abwehr oder Bekämpfung der Folgen berät, begleitet und unterstützt, den der Versicherungsnehmer in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt hat.</p> <p>Voraussetzung ist, dass der Reputationsschaden auf öffentlich zugänglichen und verbreiteten Informationen beruht.</p> <p>Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.</p> |
| <b>4</b><br><b>Vermögensschäden</b>                                   | <p>Der Ausschluss gemäß Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 (Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen) hat keine Gültigkeit.</p> <p>Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>5</b><br><b>CO2-Kompensation</b>                                   | <p>Versichert sind, in Ergänzung von Teil B Abschnitt I Ziffer 1.1 und über die gesetzliche Haftpflicht hinaus, die Kosten für den Ausgleich von CO2-Emissionen, die durch eine Betriebsstörung (im Sinne von Teil B Abschnitt III Ziffer 1.3) bei dem Versicherungsnehmer entstanden sind.</p> <p>Der Versicherer ersetzt auf Wunsch des Versicherungsnehmers die Kosten einer freiwilligen Kompensation dieser Emissionen durch zertifizierte Klimaschutzprojekte gemäß internationalen Standards wie dem Verified Carbon Standard und dem Gold Standard. Nicht versichert bleibt die Kompensation von CO2-Emissionen durch einen Normalbetrieb.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>6</b><br><b>Schadenbedingte Steuermehraufwendungen</b>             | <p>Der Versicherer ersetzt schadenbedingte Steuermehraufwendungen, die durch eine Entschädigungszahlung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Versicherungsfalles außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden.</p> <p>Bei der schadenbedingten Steuermehraufwendung muss es sich um eine Form der Ertragssteuer handeln, die kausal durch den grenzüberschreitenden Geldtransfer verursacht wurde. Der Versicherungsnehmer trägt dafür die Beweislast und hat auf Verlangen des Versicherers geeignete Dokumente vorzulegen. Ausgenommen sind alle Formen von Zins- und Strafsteuern oder Bußgeldern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

**2.3. PlusBaustein 2** - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk – auch im Baugewerbe (ohne Kfz-Handel und Kfz-Werkstätten)

|                                          |
|------------------------------------------|
| Es existiert derzeit kein PlusBaustein 2 |
|------------------------------------------|

### 3. Deckungserweiterungen

| 3.1 Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Handel, Gewerbe, Handwerk<br>(nicht gültig für Betriebe des Baugewerbes sowie produzierende Betriebe)<br>(Stand 03/2026) (GSKBH104) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1<br/>Gegenstand<br/>des<br/>Versiche-<br/>rungsschut-<br/>zes</b>                                                                                                                 | <b>1.1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die in Ziffer 4 genannten Kosten, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gelieferte Erzeugnisse;</li> <li>– erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.</li> </ul> <p>Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 1 sind auch Erzeugnisse mit digitalen Elementen (z.B. „embedded Software“). Kein Erzeugnis und kein Einzelteil eines Erzeugnisses ist die Software selbst.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                       | <b>1.2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | In Ergänzung zu Teil B Abschnitt II § 9 gilt für die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung innerhalb der vereinbarten Deckungssummen ein Sublimit von 1.000.000 Euro für die versicherten Kosten. Die Höchstersatzleistung des vorgenannten Sublimits für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>2<br/>Versichertes<br/>Risiko</b>                                                                                                                                                  | <p>Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeitsumfang.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden aus dem Handel mit fremden Erzeugnissen, auch wenn in den folgenden Ziffern Produktion und Herstellung genannt sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>3<br/>Versiche-<br/>rungsfall</b>                                                                                                                                                  | <p>Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1. Bei Ziffer 4.3.3 und 4.5.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.</p> <p>Der Versicherungsfall tritt ein bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ziffer 4.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;</li> <li>– Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung der Erzeugnisse;</li> <li>– Ziffer 4.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;</li> <li>– Ziffern 4.4.2.1 bis 4.4.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.4 genannten Sachen;</li> <li>– Ziffer 4.4.2.6 in den für Ziffern 4.1 bis 4.3 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.4.2.6 in Zusammenhang steht.</li> <li>– Ziffer 4.5 in den für Ziffern 4.1 – 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.5 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.</li> </ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>4<br/>Versicherte<br/>Kosten</b>                                                                                                                                                   | <b>4.1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                       | <b>4.1.1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.1.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 - infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Dasselbe gilt für die Verletzung einer Aktualisierungspflicht bei Erzeugnissen mit digitalen Elementen.</p> <p>Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.</p> |
|                                                                                                                                                                                       | <b>4.1.2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                       | <b>4.1.2.1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffern 1 oder 4.1 besteht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                                                                                                                                       | <b>4.1.2.2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                                                                                                                                       | <b>4.1.2.3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

Erweiterungen der Grunddeckung zu der GewerbeProtect

8

Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk – auch im Baugewerbe (ohne Kfz-Handel und Kfz-Werkstätten)

|  |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |                | Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|  | <b>4.1.2.4</b> | weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|  | <b>4.1.2.5</b> | der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|  | <b>4.2</b>     | <b>Weiterverarbeitungs- / Weiterbearbeitungsschäden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|  | <b>4.2.1</b>   | <p>Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 - infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.</p> <p>Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.</p>           |
|  | <b>4.2.2</b>   | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|  | <b>4.2.2.1</b> | Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|  | <b>4.2.2.2</b> | Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|  | <b>4.2.2.3</b> | weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|  | <b>4.3</b>     | <b>Aus- und Einbaukosten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|  | <b>4.3.1</b>   | <p>Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 - infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.</p> <p>Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.</p> |
|  | <b>4.3.2</b>   | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|  | <b>4.3.2.1</b> | Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|  |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>4.3.2.2</b> | Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.                                                                                                                                                                                                                                 |
|  | <b>4.3.3</b>   | Ausschließlich für die in Ziffer 4.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.3.1 – und insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1 und 1.2– Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem (im Rahmen eines Selbst austausches) oder einem Dritten aufgewendet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|  | <b>4.3.4</b>   | Kein Versicherungsschutz besteht, wenn                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|  | <b>4.3.4.1</b> | der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageanleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|  | <b>4.3.4.2</b> | sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraftfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt waren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|  | <b>4.3.4.3</b> | Ziffer 6.2.8 eingreift.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|  | <b>4.3.5</b>   | <b>Einzelteileaustausch, Reparatur im eingebauten Zustand, andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen</b><br><br>In Erweiterung zu Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|  | <b>4.3.5.1</b> | Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|  | <b>4.3.5.2</b> | Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|  | <b>4.3.5.3</b> | Kosten für das Flashen von Erzeugnissen mit digitalen Elementen oder eine andere deren Software betreffende Mangelbeseitigungsmaßnahme im eingebauten Zustand. Dazu zählt auch die Erstellung der hierfür notwendigen Software. Nicht dazu gehören die Aktualisierungen der digitalen Elemente, die Teil der ursprünglich geschuldeten Leistung sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|  | <b>4.3.5.4</b> | Kosten für andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|  | <b>4.3.5.5</b> | <b>Zu vorgenannten Ziffern 4.3.5.1 - 4.3.5.4 gilt:</b><br>Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 4.3.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.<br>Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.3.4 finden auch in Fällen der Ziffer 4.3.5 Anwendung. |
|  | <b>4.3.6</b>   | Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in Ziffern 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.<br>Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahme im Sinne der Ziffern 4.3.5.2 und 4.3.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.                                                                                                                                 |
|  | <b>4.4</b>     | <b>Schäden durch mangelhafte Maschinen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|  | <b>4.4.1</b>   | Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 - infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Das gilt auch, wenn                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|  |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |                | <p>die Mangelhaftigkeit dieser Maschinen durch mangelhafte oder nicht bereitgestellte Software-Aktualisierungen des Versicherungsnehmers verursacht wurde.</p> <p>Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.</p> <p>Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.</p> <p>Als Maschinen gelten auch Maschinenteile, Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.</p>                                                                                                                                      |
|  | <b>4.4.2</b>   | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|  | <b>4.4.2.1</b> | der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.21 besteht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|  | <b>4.4.2.2</b> | anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|  | <b>4.4.2.3</b> | Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|  | <b>4.4.2.4</b> | weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|  | <b>4.4.2.5</b> | der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall sind nicht versichert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|  | <b>4.4.2.6</b> | weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.1) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.2), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.3) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.1 ff. gewährt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|  | <b>4.5</b>     | <b>Prüf- und Sortierkosten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|  | <b>4.5.1</b>   | Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.5.2 und 4.5.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern 4.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|  | <b>4.5.2</b>   | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|  | <b>4.5.3</b>   | <p>Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern 4.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffern 4.1 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 4.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.</p> <p>Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.</p> |

|                                                                        |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                        |              | Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.3.5 wäre.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                        | <b>4.5.4</b> | Ausschließlich für die in Ziffern 4.5.2 und 4.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.5.1 – und insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1 und 1.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder einem Dritten aufgewendet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                                        | <b>4.5.5</b> | Auf Ziffer 6.2.8 wird hingewiesen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>5<br/>Erweiterung<br/>des<br/>Versiche-<br/>rungsschut-<br/>zes</b> | <b>5.1</b>   | <b>Gewährleistungsverjährungsfristen</b><br>Hat der Versicherungsnehmer bei einer gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist vertraglich eine Verlängerung dieser Frist bis zu sechs Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme zugestanden, besteht, insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 hierfür Versicherungsschutz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                                        | <b>5.2</b>   | <b>Händlerkettenklausel</b><br>Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers über einen Händler bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich der Versicherer, insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 bei den gemäß Ziffer 4 versicherten Kosten dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn der Schaden nachweislich auf das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadenfall ausdrücklich wünscht.                                     |
|                                                                        | <b>5.3</b>   | <b>Prüf- und Rügepflicht</b><br>Im Falle der rechtswirksamen Abbedingung des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer oder internationaler Bestimmungen besteht, insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 Versicherungsschutz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>6<br/>Risikoab-<br/>grenzungen</b>                                  | <b>6.1</b>   | Nicht versichert sind, neben den bereits in Teil B Abschnitten I und II genannten Ausschlüssen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                        | <b>6.1.1</b> | Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,<br>– auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;<br>– wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;<br>– wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;<br>– auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;<br>– auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,<br>– wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.<br><br>Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt. |
|                                                                        | <b>6.1.2</b> | im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4 Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                        | <b>6.2</b>   | Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                                                        | <b>6.2.1</b> | Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                        | <b>6.2.2</b> | Ansprüche die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung) (siehe jedoch Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.33.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                        | <b>6.2.3</b> | Ansprüche wegen Schäden gemäß Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.8.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                        | <b>6.2.4</b> | Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden gemäß Ziffern 4.1 – 4.4 durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                                        | <b>6.2.5</b> | Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffern 4.1 – 4.4 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                                                                                | <b>6.2.6</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Ansprüche im Zusammenhang mit Luft- und Raumfahrt (gemäß Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.12.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                                                                | <b>6.2.7</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                                | <b>6.2.8</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Soweit für den Versicherungsnehmer eine gesonderte Rückrufkostenversicherung besteht, gilt Folgendes:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.3 und 4.5 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4.1.2.4 und 4.2.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.</p> |
| <b>7<br/>Serienschäden</b>                                                                     | <p>Mehrere Versicherungsfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder</li> <li>– aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie), gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.</li> </ul> <p>Teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie.</p> <p>Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.3 wird gestrichen.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>8<br/>Zeitliche Bestimmungen zum Versicherungsschutz</b>                                    | <b>8.1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p><b>Zeitliche Begrenzung</b></p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigen von Obliegenheiten. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                                                                                | <b>8.2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p><b>Schäden vor Vertragsbeginn</b></p> <p>Versicherungsschutz besteht auch – teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 – für solche Schäden, die während der Wirksamkeit eines Vorvertrages eingetreten sind, wenn diese Schäden dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des vorliegenden Vertrages weder bekannt waren noch bekannt sein mussten und für diese Schäden ausschließlich wegen einer zeitlichen Begrenzung im Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen, kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht.</p> <p>Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung.</p> <p>Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich der ersten Versicherungsperiode des vorliegenden Vertrages zugeordnet.</p>                                                                                                                                                                                                |
| <b>3.2 Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Baugewerbe (Stand 03/2026) (GSKBH204)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>1<br/>Gegenstand des Versicherungsschutzes</b>                                              | <b>1.1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die in Ziffer 4 genannten Kosten, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gelieferte Erzeugnisse;</li> <li>– erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen</li> <li>– verursacht wurden.</li> </ul> <p>Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 1 sind auch Erzeugnisse mit digitalen Elementen (z.B. „embedded Software“). Kein Erzeugnis und kein Einzelteil eines Erzeugnisses ist die Software selbst.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                  |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                  |                | Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                  | <b>1.2</b>     | In Ergänzung zu Teil B Abschnitt II § 9 gilt für die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung innerhalb der vereinbarten Deckungssummen ein Sublimit von 1.000.000 Euro für die versicherten Kosten. Die Höchstersatzleistung des vorgenannten Sublimits für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>2<br/>Versichertes Risiko</b> |                | Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den sich aus dem versicherten Risiko ergebenden Tätigkeitsumfang.<br>Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden aus dem Handel mit fremden Erzeugnissen, auch wenn in den folgenden Ziffern Produktion und Herstellung genannt sind. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen eines Werkvertrages zur Erfüllung seiner werkvertraglichen Verpflichtungen fremde Erzeugnisse geliefert hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>3<br/>Versicherungsfall</b>   |                | Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1. Bei Ziffer 4.3.3 und 4.5.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 Teil B Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Handel, Gewerbe, Handwerk (ohne Bauhauptgewerbe und ohne Kfz-Handel und Werkstätten) – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.<br><br>Der Versicherungsfall tritt ein bei:<br>– Ziffer 4.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;<br>– Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung der Erzeugnisse;<br>– Ziffer 4.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;<br>– Ziffern 4.4.2.1 bis 4.4.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.4 genannten Sachen;<br>– Ziffer 4.4.2.6 in den für Ziffern 4.1 bis 4.3 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.4.2.6 in Zusammenhang steht;<br>– Ziffer 4.5 in den für Ziffern 4.1 – 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.5 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.                                                                                                              |
| <b>4<br/>Versicherte Kosten</b>  | <b>4.1</b>     | <b>Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                  | <b>4.1.1</b>   | Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.1.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Dasselbe gilt für die Verletzung einer Aktualisierungspflicht bei Erzeugnissen mit digitalen Elementen.<br><br>Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind. |
|                                  | <b>4.1.2</b>   | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                  | <b>4.1.2.1</b> | der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffern 1 oder 4.1 besteht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                  | <b>4.1.2.2</b> | anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                  | <b>4.1.2.3</b> | Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|  |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|  | <b>4.1.2.4</b> | weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|  | <b>4.1.2.5</b> | der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|  | <b>4.2</b>     | <b>Weiterverarbeitungs- / Weiterbearbeitungsschäden</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|  | <b>4.2.1</b>   | <p>Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.</p> <p>Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.</p> |
|  | <b>4.2.2</b>   | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|  | <b>4.2.2.1</b> | Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|  | <b>4.2.2.2</b> | Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|  | <b>4.2.2.3</b> | weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|  | <b>4.3</b>     | <b>Aus- und Einbaukosten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|  | <b>4.3.1</b>   | <p>Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.</p> <p>Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund</p>                                                                                                                                                                                                   |

|  |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |                | einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|  | <b>4.3.2</b>   | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|  | <b>4.3.2.1</b> | Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.                                          |
|  | <b>4.3.2.2</b> | Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert. |
|  | <b>4.3.3</b>   | Ausschließlich für die in Ziffer 4.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.3.1 – und insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1 und 1.2 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem (im Rahmen eines Selbst austausches) oder einem Dritten aufgewendet werden.                                                   |
|  | <b>4.3.4</b>   | Kein Versicherungsschutz besteht, wenn                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|  | <b>4.3.4.1</b> | der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageanleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.                                                                                 |
|  | <b>4.3.4.2</b> | sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraftfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt waren.                                                                                                                                                        |
|  | <b>4.3.4.3</b> | Ziffer 6.2.8 eingreift.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|  | <b>4.3.5</b>   | <b>Einzelteileaustausch, Reparatur im eingebauten Zustand, andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen</b><br><br>In Erweiterung zu Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen                                                                                                                                                                                                                                                         |
|  | <b>4.3.5.1</b> | Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile).                                                                                                                                                                                                                                |
|  | <b>4.3.5.2</b> | Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|  | <b>4.3.5.3</b> | Kosten für das Flashen von Erzeugnissen mit digitalen Elementen oder eine andere deren Software betreffende Mangelbeseitigungsmaßnahme im eingebauten Zustand. Dazu zählt auch die Erstellung der hierfür notwendigen Software. Nicht dazu gehören die Aktualisierungen der digitalen Elemente, die Teil der ursprünglich geschuldeten Leistung sind.                                                                                                                                            |
|  | <b>4.3.5.4</b> | Kosten für andere Mängelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|  | <b>4.3.5.5</b> | <b>Zu vorgenannten Ziffern 4.3.5.1 - 4.3.5.4 gilt:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|  |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |                | <p>Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 4.3.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.</p> <p>Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.3.4 finden auch in Fällen der Ziffer 4.3.5 Anwendung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|  | <b>4.3.6</b>   | <p>Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in Ziffern 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.</p> <p>Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahme im Sinne der Ziffern 4.3.5.2 und 4.3.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|  | <b>4.4</b>     | <b>Schäden durch mangelhafte Maschinen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|  | <b>4.4.1</b>   | <p>Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Das gilt auch, wenn die Mangelhaftigkeit dieser Maschinen durch mangelhafte oder nicht bereitgestellte Software-Aktualisierungen des Versicherungsnehmers verursacht wurde.</p> <p>Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.</p> <p>Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1, 1.2 und § 7 Ziffer 7.3 für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.</p> <p>Als Maschinen gelten auch Maschinenteile, Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.</p> |
|  | <b>4.4.2</b>   | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|  | <b>4.4.2.1</b> | der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.21 besteht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|  | <b>4.4.2.2</b> | anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|  | <b>4.4.2.3</b> | Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|  | <b>4.4.2.4</b> | weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|  | <b>4.4.2.5</b> | der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall sind nicht versichert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|  | <b>4.4.2.6</b> | weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.1) oder weiterverarbeitet oder -bear-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                    |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                    |              | beitet (Ziffer 4.2), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.3) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.1 ff. gewährt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                    | <b>4.5</b>   | <b>Prüf- und Sortierkosten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                                    | <b>4.5.1</b> | Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.5.2 und 4.5.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern 4.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                    | <b>4.5.2</b> | Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                    | <b>4.5.3</b> | <p>Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern 4.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffern 4.1 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 4.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.</p> <p>Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.</p> <p>Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.3.5 wäre.</p> |
|                                                    | <b>4.5.4</b> | Ausschließlich für die in Ziffern 4.5.2 und 4.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.5.1 – und insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffern 1.1 und 1.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder einem Dritten aufgewendet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                    | <b>4.5.5</b> | Auf Ziffer 6.2.8 wird hingewiesen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>5<br/>Erweiterung des Versicherungsschutzes</b> | <b>5.1</b>   | <b>Gewährleistungsverjährungsfristen</b><br>Hat der Versicherungsnehmer bei einer gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist vertraglich eine Verlängerung dieser Frist bis zu sechs Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme zugestanden, besteht, insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 hierfür Versicherungsschutz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                    | <b>5.2</b>   | <b>Händlerkettenklausel</b><br>Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers über einen Händler bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich der Versicherer, insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3 bei den gemäß Ziffer 4 versicherten Kosten dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn der Schaden nachweislich auf das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadenfall ausdrücklich wünscht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                    | <b>5.3</b>   | <b>Prüf- und Rügepflicht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                             |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                             |              | Im Falle der rechtswirksamen Abbedingung des § 377 HGB oder entsprechender ausländischer oder internationaler Bestimmungen besteht, insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.3, Versicherungsschutz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>6 Risikoabgrenzungen</b> | <b>6.1</b>   | Nicht versichert sind, neben den bereits in Teil B Abschnitten I und II genannten Ausschlüssen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                             | <b>6.1.1</b> | <p>Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;</li> <li>– wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;</li> <li>– wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;</li> <li>– auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;</li> <li>– auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;</li> <li>– wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.</li> </ul> <p>Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.</p> |
|                             | <b>6.1.2</b> | im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4 Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                             | <b>6.2</b>   | Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                             | <b>6.2.1</b> | Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                             | <b>6.2.2</b> | Ansprüche die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung) (siehe jedoch Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.33).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                             | <b>6.2.3</b> | Ansprüche wegen Schäden gemäß Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.8.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                             | <b>6.2.4</b> | Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden gemäß Ziffern 4.1 – 4.4 durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                             | <b>6.2.5</b> | <p>Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffern 4.1 – 4.4 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.</p> <p>Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                             | <b>6.2.6</b> | Ansprüche im Zusammenhang mit Luft- und Raumfahrt (gemäß Teil B Abschnitt II § 12 Ziffer 12.12).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                             | <b>6.2.7</b> | Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Teil B Abschnitt I § 2 Ziffer 2.1 die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                             | <b>6.2.8</b> | <p>Soweit für den Versicherungsnehmer eine gesonderte Rückrufkostenversicherung besteht, gilt Folgendes:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.3 und 4.5 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4.1.2.4 und 4.2.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Ver-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | sicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 7<br>Serienschäden                                                       | <p>Mehrere Versicherungsfälle</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Installationsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder</li><li>– aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie), gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.</li></ul> <p>Teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie.</p> <p>Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.3 wird gestrichen.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8<br>Zeitliche Bestimmungen zum Versicherungsschutz                      | 8.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p><b>Zeitliche Begrenzung</b></p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigen von Obliegenheiten. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                                                          | 8.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p><b>Schäden vor Vertragsbeginn</b></p> <p>Versicherungsschutz besteht auch – teilweise abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1– für solche Schäden, die während der Wirksamkeit eines Vorvertrages eingetreten sind, wenn diese Schäden dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des vorliegenden Vertrages weder bekannt waren noch bekannt sein mussten und für diese Schäden ausschließlich wegen einer zeitlichen Begrenzung im Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen, kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht.</p> <p>Der Umfang der Deckung bestimmt sich nach der Deckung des Vorversicherers, maximal begrenzt jedoch auf den Umfang der vorliegenden Deckung.</p> <p>Alle Versicherungsfälle werden ausschließlich der ersten Versicherungsperiode des vorliegenden Vertrages zugeordnet.</p> |
| 3.3 Drohnen und Kopter (Stand 03/2026) (GSKBD003)                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1<br>Gegenstand des Versicherungsschutzes                                | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte Person durch den gewerblichen Gebrauch von unbemannten Fluggeräten (Drohnen / Kopter) im Sinne von § 1, letzter Absatz, Satz 2 Luftverkehrsgesetz verursachen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 2<br>Deckungssumme / Höchstersatzleistung                                | Die Deckungssumme beträgt 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3<br>Risikobegrenzung                                                    | Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche unbemannten Fluggeräte, deren für den Abflug zugelassenes Höchstgewicht 25 kg nicht übersteigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 4<br>Ausschluss                                                          | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, wenn diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen oder Auflagen herbeigeführt haben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3.4 Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) (Stand 03/2026) (GSKUH003) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1<br>Umweltrisikoversicherung (URV) – WHG-Anlagen                        | Ergänzend zu Teil B Abschnitt III § 2 Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 und abweichend von Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.5 erster Spiegelstrich besteht Versicherungsschutz für Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|                                                      |                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|                                                      | Kein Versicherungsschutz besteht für WHG-Anlagen sowie jegliche andere Anlagen des Versicherungsnehmers, wenn diese in den Anhängen 1 oder 2 zum UmweltHG (Umwelt-Haftpflichtgesetz-Anlagen) aufgeführt sind. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| <b>2 Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG</b> | <b>2.1</b>                                                                                                                                                                                                    | <b>Versichertes Risiko</b><br>Abweichend von Teil B Abschnitt III § 8 Ziffer 8.6.2 und über den Umfang von Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.6 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.<br><br>Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil B Abschnitt III § 1 Ziffer 1.3 keine Anwendung. |  |
|                                                      | <b>2.2</b>                                                                                                                                                                                                    | <b>Betriebsstörungserfordernis</b><br>Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.<br>Teil B Abschnitt III § 7 Ziffer 7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und Teil B Abschnitt III § 8 Ziffer 8.4 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|                                                      | <b>2.3</b>                                                                                                                                                                                                    | <b>Versicherte Kosten</b><br>In Ergänzung zu Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.<br><br>Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder</li> <li>- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.</li> </ul>                                                                                                    |  |
|                                                      | <b>2.4</b>                                                                                                                                                                                                    | <b>Ausschlüsse</b><br>Zusätzlich zu den in Teil A und Teil B Abschnitte I, II, III genannten Risikobegrenzungen / Ausschlüssen und nicht versicherten Tatbeständen, gilt: Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von obiger Ziffer 3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|                                                      | <b>2.5</b>                                                                                                                                                                                                    | <b>Sublimit</b><br>Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 1.000.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |

### 3.5 Asbestschäden für Baugewerbe (Stand 03/2026) (GSKBHA03)

|                              |                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                   |  |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>1 Versichertes Risiko</b> | Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.11 – für Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. |                                                                                                                                                                                                   |  |
| <b>2 Ausschluss</b>          | <b>2.1</b>                                                                                                                                                                    | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:                                                                                                                                                      |  |
|                              | <b>2.1.1</b>                                                                                                                                                                  | Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem SGB VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder handelt,                   |  |
|                              | <b>2.1.2</b>                                                                                                                                                                  | Haftpflichtansprüche die dadurch verursacht werden, dass bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen abgewichen wurde. |  |
| <b>3 Sublimit</b>            | <b>3.1</b>                                                                                                                                                                    | Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 1.000.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Einfache.             |  |

|                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                       | 3.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche werden – abweichend von Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.5– als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.<br><br>Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten. |
| 3.6 Besondere Vereinbarung zu erweiterten Nachbesserungsbegleitschäden (für Baugewerbe) (Stand 02/2026) (GSKBHF02)                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 1<br>Gegenstand des Versicherungsschutzes                                                                                             | Teilweise abweichend von Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.31 (Nachbesserungsbegleitschäden) besteht Versicherungsschutz <ul style="list-style-type: none"><li>wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.</li><li>auch für Folgeschäden wie z.B. Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Mietausfall.</li></ul> Der erste und der vierte Spiegelstrich der Ausschlüsse in Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.31 (Nachbesserungsbegleitschäden) gelten somit gestrichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 2<br>Sublimit                                                                                                                         | Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 3.7 Besondere Vereinbarung zu Schäden am eigenen Gewerk und am Gewerk des Subunternehmers (für Baugewerbe) (Stand 03/2026) (GSKBHG02) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 1<br>Gegenstand des Versicherungsschutzes                                                                                             | Versichert ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.8 – die gesetzliche Haftpflicht wegen <ul style="list-style-type: none"><li>Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern diese Sachen, Arbeiten oder Leistungen in keinem räumlichen, funktionalen oder zeitlichen Zusammenhang mit den Sachen, Arbeiten und Leistungen des Versicherungsnehmers stehen, aus denen die Schadensursachen resultieren die schadenursächlich sind. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das beschädigte Gewerk oder die beschädigte Sache vor Schadeneintritt fehlerfrei erstellt und bereits vom Bauherrn bzw. vom Auftraggeber des Versicherungsnehmers abgenommen war.</li><li>Schäden an Gewerken oder hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers von Subunternehmern erstellt bzw. erbracht wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das beschädigte Gewerk oder die beschädigte Sache vor Schadeneintritt fehlerfrei erstellt und bereits vom Bauherrn bzw. vom Auftraggeber des Versicherungsnehmers abgenommen war und keine wirtschaftliche, personelle, rechtliche oder finanzielle Verflechtung zwischen dem Versicherungsnehmer und Subunternehmer besteht.</li></ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 2<br>Sublimit                                                                                                                         | Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 3.8 Reiseveranstalter (für bestimmte relevante Stichworte) (Stand 03/2026) (GSKBHD03)                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 1<br>Gegenstand des Versicherungsschutzes                                                                                             | Versichert ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 und 7.19.5 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter im Sinne des Pauschalreiserechts.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 2<br>Sublimit                                                                                                                         | Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3<br>Ausschluss                                                                                                                  |  | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Erfüllung von Verträgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3.9 Besondere Vereinbarung zu Schäden durch betreute Personen (für Betreuungseinrichtungen / Heime) (Stand 03/2026) (GSKBHE02)   |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 1<br>Gegenstand des Versicherungsschutzes                                                                                        |  | Ergänzend zu Teil B Abschnitt II § 2 Ziffer 2.4 besteht Versicherungsschutz für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer betreuten Personen als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens.<br><br>Voraussetzung ist, dass der Schaden in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem versicherten Risiko steht.<br><br>Soweit für die betreute Person Versicherungsschutz im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung besteht, geht diese vor.                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2<br>Schäden durch deliktunfähige Personen                                                                                       |  | Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von betreuten Personen berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht.<br><br>Eine Leistung erfolgt auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3<br>Sublimit                                                                                                                    |  | Für den Versicherungsschutz für Schäden durch deliktunfähige Personen (Ziffer 2) gilt innerhalb der vereinbarten Deckungssummen ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3.10 Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Stand 03/2026) (GSKBHS01) |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 1<br>Förderung von Reparatur statt Neuanschaffung                                                                                |  | Bei der Beschädigung von Sachen leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine Reparatur bis zu 20% über dem versicherten Haftpflichtanspruch (Zeitwert).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2<br>Förderung von Nachhaltigkeit bei Neuanschaffung und Wiederherstellung (Ökologischer Schadenersatz)                          |  | Bei der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine nachhaltige Neuanschaffung bzw. Wiederherstellung bis zu 20% über dem versicherten Haftpflichtanspruch.<br><br>Eine nachhaltige Neuanschaffung oder Wiederherstellung liegt vor, wenn die Produkte und Materialien nach ökologischen und oder sozialen Kriterien zertifiziert sind. Zertifizierungen im Sinne der Nachhaltigkeit sind z.B. Blauer Engel, EU Ecolabel, FSC - Forest Stewardship Council, PFEC - Programme for the Endorsement of Forest Certification, XertifiX, Natureplus, Cradle to Cradle. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3<br>Sublimit                                                                                                                    |  | Die Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz gemäß Ziffern 1 und 2 sind auf maximal 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3.11 Vermögensschäden für Berufsbetreuer (Stand 03/2026) (GSKBHT03)                                                              |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 1<br>Gegenstand des Versicherungsschutzes                                                                                        |  | 1.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 und 7.19.2 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Betreuer im Sinne des Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                                                                  |  | 1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit - von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.<br><br>Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen. |
|                                                                                                                                  |  | 1.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Nimmt eine juristische Person für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz auf die den Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit die juristische Person für diese Verstöße einzustehen hat. Dabei werden in der Person                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (gemäß z. B. Ziffern 4.2 und 4.3), der Versicherungsnehmerin zugerechnet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                   | <b>1.4</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Versicherungsschutz besteht für immaterielle Schäden, insbesondere Schmerzensgeld, bei einer unzulässigen Unterbringung des Betreuten gemäß § 1831 BGB, soweit sie sich nicht aus einer Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit herleiten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                                   | <b>1.5</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer im Rahmen der Wahrnehmung von Vermögensangelegenheiten des Betreuten wegen einer fahrlässig fehlsamen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungstätigkeit auf ein Giro- oder Anlagekonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                                   | <b>1.6</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus einer Kalkulations-, Organisations- oder Investitionstätigkeit. Dies gilt auch, wenn sich die Betreuung auf die Fortführung eines Betriebs bezieht. Der Ausschluss Ziffer 5.6 (organschaftliche Tätigkeit) bleibt unberührt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>2<br/>Versicherungsfall</b>                                    | <p>Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.</p> <p>Wird ein Schaden durch fahrlässiges Unterlassen verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>3<br/>Vorwärts- und Rückwärtsversicherung</b>                  | <b>3.1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                                                   | <b>3.2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p><b>Versicherungsschutz bei Ablauf der Nachmeldefrist des Vorversicherers</b></p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages gemeldet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn der zugrundeliegende Verstoß während der Laufzeit des unmittelbaren Vorvertrages erfolgt ist, und</li> <li>• wenn der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachmeldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat, und</li> <li>• wenn der Verstoß weder dem Versicherungsnehmer noch mitversicherten Personen bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages bekannt geworden ist. Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.</li> </ul> <p>Die Ersatzpflicht für derartige Versicherungsfälle ist auf den Versicherungsschutz (Bedingungsumfang und Versicherungssumme) des Vorvertrages begrenzt. Soweit der Versicherungsschutz des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinausgeht (maßgeblicher Zeitpunkt: Vertragsbeginn), besteht der Versicherungsschutz nur im Rahmen vorliegenden Vertrages.</p> <p>Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für Vorverträge auf claims-made-Basis.</p> |
| <b>4<br/>Deckungssumme / Höchstersatzleistung / Serienschaden</b> | <b>4.1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Die Deckungssumme beträgt 250.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Vierfache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                   | <b>4.2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Deckungssumme in Frage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                   | <b>4.2.1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                                                   | <b>4.2.2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                                                   | <b>4.2.3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt ist der Beginn des Versicherungsfalls.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>5</b>                                                          | Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                                            |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ausschlüsse</b>                         |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                            | <b>5.1</b>   | Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                            | <b>5.1.1</b> | welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                            | <b>5.1.2</b> | wegen Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                            | <b>5.1.3</b> | wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                            |              | Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Tätigkeiten über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                            | <b>5.2</b>   | Haftpflichtansprüche wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.<br><br>Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht abweichend von den oben genannten Ausschlüssen Abwehrschutz unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung und Rückforderung der geleisteten Abwehrkosten nach Abschluss des Haftpflichtprozesses unter Berücksichtigung der dort getroffenen Feststellungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                            | <b>5.3</b>   | Haftpflichtansprüche von Gesellschaftern / Mitinhabern oder Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören, es sei denn - was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt -, dass es sich um Ansprüche eines Betreuten gegen seinen Betreuer handelt.<br><br>Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). |
|                                            | <b>5.4</b>   | Ansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                            | <b>5.5</b>   | Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                            | <b>5.6</b>   | Ansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereine, Verbände oder als Angestellter.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                            | <b>5.7</b>   | Ansprüche aus der Anlage von privatem oder Betriebs-Vermögen in Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz. Hierzu gehören Aktien, Derivate, Options- und Genussscheine sowie Anteile an Investmentgesellschaften.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>6<br/>Mitteilungen des Versicherers</b> |              | Der Versicherer ist verpflichtet, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

### 3.12 Darlehensvermittlung (außerhalb Immobilien) nach §34k GewO (Stand 03/2026) (GSKBHY00)

|                                                   |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1<br/>Gegenstand des Versicherungsschutzes</b> | <b>1.1</b> | Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 und 7.19.2 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Darlehensvermittler nach § 34k Gewerbeordnung (GewO).                                                                                                                                                                   |
|                                                   | <b>1.2</b> | Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit - von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. |

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

- 1.3** Nimmt eine juristische Person für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz auf die den Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit die juristische Person für diese Verstöße einzustehen hat. Dabei werden in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (gemäß z. B. Ziffern 5.3 und 5.4), der Versicherungsnehmerin zugerechnet.

## **2 Versicherungsfall**

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Wird ein Schaden durch fahrlässiges Unterlassen verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## **3 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung**

- 3.1** Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.
- 3.2** Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

### **3.3 Versicherungsschutz bei Ablauf der Nachmeldefrist des Vorversicherers**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages gemeldet werden,

- wenn der zugrundeliegende Verstoß während der Laufzeit des unmittelbaren Vorvertrages erfolgt ist, und
  - wenn der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachmeldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat, und
  - wenn der Verstoß weder dem Versicherungsnehmer noch mitversicherten Personen bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages bekannt geworden ist.
- Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Die Ersatzpflicht für derartige Versicherungsfälle ist auf den Versicherungsschutz (Bedingungsumfang und Deckungssumme) des Vorvertrages begrenzt. Soweit der Versicherungsschutz des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinausgeht (maßgeblicher Zeitpunkt: Vertragsbeginn), besteht der Versicherungsschutz nur im Rahmen vorliegenden Vertrages.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für Vorverträge auf claims-made-Basis.

## **4 Deckungssumme / Höchstersatzleistung / Serienschaden**

- 4.1** Die Deckungssumme beträgt 250.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Zweifache.
- 4.2** Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Deckungssumme in Frage
- 4.2.1** gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt.
- 4.2.2** bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens.
- 4.2.3** bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in

rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt ist der Beginn des Versicherungsfalls.

## **5 Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

### **5.1**           Haftpflchtansprüche mit Auslandsbezug

**5.1.1**           welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO).

**5.1.2**           wegen Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts.

**5.1.3**           wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Tätigkeiten über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden.

Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflchtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

**5.2**           Haftpflchtansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflcht hinausgehen.

**5.3**           Haftpflchtansprüche wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflchtverletzung.

Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflchtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht abweichend von den oben genannten Ausschlüssen Abwehrschutz unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung und Rückforderung der geleisteten Abwehrkosten nach Abschluss des Haftpflchtprozesses unter Berücksichtigung der dort getroffenen Feststellungen.

**5.4**           Haftpflchtansprüche von Gesellschaftern / Mitinhabern oder Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören, es sei denn - was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt -, dass es sich um Ansprüche eines Betreuten gegen seinen Betreuer handelt.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

**5.5**           Haftpflchtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung des Personals des Versicherten.

**5.6**           Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren.

**5.7**           Haftpflchtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden oder als Angestellter.

**5.8**           Haftpflchtansprüche aus § 69 Abgabenordnung,

**5.9**           Haftpflchtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind,

- 5.10**      Haftpflichtansprüche von Darlehensgebern und Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung des Darlehensnehmers handelt;
- 5.11**      Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind,
- 5.12**      Haftpflichtansprüche aus dem Rendite- oder Performance-Risiko oder aus dem Bonitätsrisiko des Darlehensgebers sowie aus Prospekthaftungsansprüchen.

## 4. Klauseln

Es existieren derzeit keine optional zu vereinbarenden Klauseln.

## 5. Individual-Klauseln (nicht optional zu- oder abwählbar, sondern integraler Bestandteil der Deckung bei bestimmten Risiken – zugesteuert über Stichworte)

| 5.1 Besondere Vereinbarungen für Apotheken (Stand 03/2026) (GSKBHK02) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1<br>Besondere Vereinbarung für Apotheken zu Vermögensschäden         | 1.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Gegenstand des Versicherungsschutzes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                                       | 1.1.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Der Ausschluss gemäß Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 (Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen) hat keine Gültigkeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                                                       | 1.1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Versichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.8 (Ausschluss von Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung) – Ansprüche aus der gemäß Apotheken-Betriebsordnung verlangten Abzeichnungs-pflicht für die Abgabe oder die Beaufsichtigung der Abgabe von Arzneimitteln durch einen Apotheker.                                                                                                                                                   |
|                                                                       | 1.1.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Versichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt I § 1 Ziffer 1.1 (versichertes Ri-siko) sowie Teil B Abschnitt I § 7 Ziffern 7.19.1 (Ausschluss von Haftpflichtansprü-chen wegen Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen) und 7.19.6 (Ausschluss von Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden aus der Nicht-einhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen) - Rückforderungs-ansprüche bzw. Abrechnungskürzungen von einem Träger der gesetzlichen Kran-kenversicherung wegen unwirtschaftlicher Abgabe von Arzneimitteln (Aut-Idem). |
|                                                                       | 1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Sublimit</b><br>Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                       | 1.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Risikobegrenzung / Ausschluss</b><br>Kein Versicherungsschutz besteht für entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen oder Ordnungsstrafen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 2 Besondere Vereinba-rung für Apotheken zu Unterhaltsansprüchen       | Haftpflichtansprüche, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche wegen ungewollter Schwan-gerschaft aus fehlerhafter Abgabe von Anti-Konzeptiva handelt, werden wie Personenschäden behandelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 3 Besondere Vereinba-rung für Apotheken zu Impfungen und Injektio-nen | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Gripeschutzimpfungen und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV- 2, zu denen der Versicherungsnehmer berechtigt ist, sowie anderer Injektionen, sofern eine entsprechende Zusatzqualifikation erwor-ben wurde und die Impfungen im Rahmen einer ärztlichen Verordnung vorgenommen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 5.2 Besondere Vereinbarungen für Büros (Stand 03/2026) (GSKBHU00)     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 1<br>Abgrenzung Büro                                                  | Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Bürotätigkeiten, die sich primär auf administrative, or-ganisatorische oder geschäftliche Tätigkeiten konzentrieren. Solche Büros umfassen typi-scherweise Schreibtische, Computer und Kommunikationsmittel, die der Verwaltung, Planung oder Beratung dienen. Der Betrieb von Produktions-, Lager- oder Verkaufsräumen fällt nicht unter die Definition und Anforderungen der Versicherung. Haftpflichtversicherungsschutz be-steht ausschließlich für Bürotätigkeiten, die nachweislich im Rahmen eines administrativen Ge-schäftsbetriebs erfolgen. Tätigkeiten, die über typische Büroarbeiten hinausgehen und ein er-höhtes Haftungsrisiko darstellen, wie technische Dienstleistungen oder operative Geschäfts-prozesse, sind gesondert zu deklarieren. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2<br/>Grenze des Versicherungsschutzes</b>                            | Versichert sind ausschließlich Haftpflichtansprüche aus der Bürotätigkeit (insbesondere Verkehrssicherungspflicht für Büroflächen). Tätigkeiten, die darüber hinausgehen, sind nicht Bestandteil des Versicherungsschutzes und müssen gegebenenfalls gesondert über den Einschluss weiterer Tätigkeiten versichert werden |
| <b>3<br/>Durchführung weiterer Tätigkeiten gem. Betriebsbeschreibung</b> | Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes für Büros, berühren nicht den Umfang des Versicherungsschutzes für weitere im Versicherungsschein angegebene Tätigkeiten. Den Versicherungsumfang entnehmen Sie den jeweiligen Versicherungsbedingungen.                                                                    |

### 5.3 Besondere Vereinbarungen Ergänzende Arbeitnehmerhaftung für angestellte Tätigkeiten im Heilwesen bzw. Betreuungstätigkeiten / Dienstherrenregress (03/2026) (GSKBHV00)

|                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1<br/>Versichertes Risiko</b>                             | <p>Für angestellte / nichtselbstständige berufliche Tätigkeiten - sowohl ausschließlich als auch parallel zu einer selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit – besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen wie folgt:</p> <p>Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für seine angestellte / nicht selbstständige berufliche Tätigkeit, soweit er weder einen Freistellungsanspruch hat noch hierfür anderweitig Versicherungsschutz besteht.</p> <p>Bei ausschließlich angestellter Tätigkeit gelten die Inhalte des Teil B Abschnitte II und III nicht.</p> |
| <b>2<br/>Rückgriffsansprüche des Dienstherrn</b>             | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Rückgriffsansprüchen des Dienstherrn.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>3<br/>Öffentlicher Dienst</b>                             | Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>4<br/>Ausschluss Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten</b> | Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>5<br/>Hinweis auf Vorsatzausschluss</b>                   | Der Ausschluss für vorsätzliche Herbeiführung von Schäden (Teil B, Abschnitt I, § 7, Ziffer 7.1) bleibt unberührt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>6<br/>Beitragsberechnung</b>                              | Die Beitragsberechnung mittels anzugebenden Jahresumsatzes erfolgt bei ausschließlich angestellter Tätigkeit mit Angabe des Jahresverdienstes oder alternativ bei angestellter und selbstständiger Tätigkeit mit Angabe der Summe aus dem Jahresverdienst angestellter Tätigkeit und dem erzielten Umsatz selbstständiger Tätigkeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

### 5.4 Besondere Vereinbarungen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (Stand 03/2026) (GSKBHL03)

Für Gastronomie und Beherbergung gilt:

#### 1 Besondere Vereinbarung für Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen

|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.1<br/>Gegenstand des Versicherungsschutzes</b> | <p>Versichert ist – in Ergänzung zu Teil A, § 2 Ziffer 2.2 (Abhandenkommen von Sachen), Teil B, Abschnitt II, § 11, Ziffer 11.12 (Belegschafts- und Besucherhabe) und Ziffer 11.13 (Besonderer Verwahrungsvertrag (Obhutsschäden)) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind,</li> <li>• in unbewachten Garderoben von Restaurationsbetrieben,</li> <li>• in eingestellten Kfz (Gastgaragen, Einstellplatz) insbesondere Reisegepäck.</li> </ul> |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### 2 Besondere Vereinbarung für Nebenrisiken

|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2.1<br/>Gegenstand des Versicherungsschutzes</b> | <p>Versichert ist – in Ergänzung zu Teil B, Abschnitt II, § 2 Ziffer 2.2 (Nebenrisiken) - die gesetzliche Haftpflicht u.a. aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltung von Parkplätzen, Garagen, Parkhäusern,</li> <li>• Lieferung von Speisen und Getränken außer Haus (auch Catering und Gastkochen),</li> <li>• Lagerung von Kühlgut,</li> <li>• Vermietung und Verleih von Fahrrädern, E-Bikes, Ruder- und Paddelbooten,</li> </ul> |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwimmbädern, Solarien, Saunen,</li> <li>• Turn- und Kinderspielplätzen, Sportanlagen/Fitnessseinrichtungen und -geräte, Kegel-/ Bowlingbahnen,</li> <li>• Tanz- und Restaurationszelten,</li> <li>• Tagungs-/Seminareinrichtungen inkl. Gerätschaften,</li> <li>• Golf- und Minigolfanlagen, Zelt- und Campingplätze, Wohnmobilstellplätze,</li> <li>• Tiergehege, Streichelzoos.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>3 Besondere Vereinbarung für Gebrauch fremder Kfz</b>                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>3.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes</b>                                          | Versichert ist – im Rahmen und Umfang von Teil B, Abschnitt II, § 11 Ziffer 11.24.3 (Gebrauch fremder Kfz) - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung/Vernichtung und Abhandenkommen von Kfz der Hausgäste beim Zubringen oder Abholen außerhalb des Betriebsgrundstücks auf Kurzstrecken bis maximal 10 km.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Für Beherbergung gilt:</b>                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>1. Besondere Vereinbarung für Vermögensschäden</b>                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes</b>                                          | <p>Versichert ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffern 7.19.1 (Ausschluss von Ansprüchen wegen Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen) und 7.19.6 (Ausschluss von Ansprüchen wegen Vermögensschäden aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen) die gesetzliche Haftpflicht wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schäden durch verspätetes oder unterlassenes Wecken von Beherbergungsgästen;</li> <li>• Schäden durch verspätete oder unterlassene Weitergabe von Telegrammen, Faxen o.ä. an Beherbergungsgäste;</li> <li>• Schäden durch Falschbuchungen von Flugtickets, Bahnfahrkarten o.ä. für Beherbergungsgäste.</li> </ul> |
| <b>1.2 Sublimit</b>                                                                      | Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>2. Besondere Vereinbarung für die gesetzliche Haftpflicht des Gastwirts</b>           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>2.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes</b>                                          | <p><b>Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen beherbergter Gäste.</b><br/>         Versichert ist – in Ergänzung zu Teil A, § 2 Ziffer 2.2 (Abhandenkommen von Sachen), Teil B, Abschnitt II, § 11, Ziffer 11.12 (Belegschafts- und Besucherhabe) und Ziffer 11.13 (Besonderer Verwahrungsvertrag (Obhutsschäden)) – die gesetzliche Haftpflicht des Gastwirts (§§ 701 ff. BGB) wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von beherbergten Gästen eingebrachten Sachen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>5.5 Besondere Vereinbarungen für das Bewachungsgewerbe (Stand 03/2026) (GSKBHM02)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>1 Gegenstand des Versicherungsschutzes</b>                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                          | <p>1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Ausübung des Bewachungsgewerbes im Sinne von § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 14 Bewachungsverordnung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenschäden;</li> <li>• Sachschäden;</li> <li>• Abhandenkommen von bewachten Sachen;</li> <li>• reine Vermögensschäden, insoweit abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                          | <p>1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für seine Erfüllungsgehilfen, auch wenn diese den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                                          | <p>1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Tätigkeit als Personenschützer (Leibwächter, Bodyguard).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                              | <p>1.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von bewachten Landfahrzeugen einschließlich deren Zubehör und Fahrzeuginhalt.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Bewegen bewachter Landfahrzeuge im Rahmen und Umfang von Teil B Abschnitt II § 11 Ziffer 11.26.3.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>2 Sublimits</b>                                                           | <p>Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gelten folgende Sublimits:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abhandenkommen von bewachten Sachen 500.000 Euro;</li> <li>reine Vermögensschäden 500.000 Euro.</li> </ul> <p>Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>3 Ausschluss</b>                                                          | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Sicherung von Gleisarbeiten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>5.6 Besondere Vereinbarung für Hausmeister (Stand 03/2026) (GSKBHX00)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>1 Gegenstand des Versicherungsschutzes</b>                                | <p>Versichert ist die Ausübung von pflegerischen Arbeiten und Aufsichtsführungstätigkeiten bei betreuten Immobilien sowie kleine Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten, die nicht wesentliche zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten mit erforderlicher Meisterqualifikation und Zugehörigkeit zur Handwerkskammerhandwerkliche darstellen.</p> <p><b>1.1.</b> Zu diesen versicherten Tätigkeiten gehören insbesondere:</p> <p>a) Aufsicht und Überwachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrolle des Gesamtzustandes der Immobilie und der Außenanlagen, einschließlich Schließdienst.</li> <li>Überwachung von Garagen- und Tiefgaragenanlagen.</li> <li>Funktionskontrolle und Bedienung der Heizungsanlage, einschließlich Entlüftung und Brennstoffversorgung.</li> <li>Überwachung der Aufzugsanlage.</li> <li>Durchführung von Botendiensten und Besorgungen.</li> </ul> <p>b) Pflege und Instandhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Garten- und Landschaftspflege (Rasenmähen, Unkrautentfernung, Heckenschneiden etc.).</li> <li>Kehrdienst, Abfallentsorgung und Sperrgutabfuhr.</li> <li>Winterdienst (Schneebeseitigung, Streuen).</li> <li>Reinigung und Instandhaltung sanitärer Anlagen.</li> <li>Schädlingsbekämpfung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.</li> </ul> <p>c) Aufstellen und Montage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einrichtung und Anschluss von Haushaltsgeräten, Computeranlagen, Fernseh- und Telefonanlagen.</li> <li>Montage von Lampen, Bilderrahmen, Gardinen, Rollos und Möbeln.</li> <li>Aufstellen und Montage von Fertigzäunen ohne Fundamenterstellung.</li> </ul> <p>d) Immobilienbetreuung und Wartung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Austausch von Dichtungen an Wasserarmaturen und Filterwechsel in Lüftungsanlagen.</li> <li>Kleinreparaturen an Schlössern, Türscharniere ölen, Glühbirnenwechsel.</li> <li>Geringfügige Ausbesserungen an Tapeten und Trockenbau.</li> <li>Kleinere Spachtelarbeiten, Stühle verleimen und allgemeine Wartungsarbeiten.</li> </ul> <p><b>1.2.</b> Die folgenden Arbeiten fallen zum Beispiel nicht unter die Hausmeister Tätigkeit und sind somit nicht mit einem alleinigen Stichwort „Hausmeister“ versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Maurer-, Betonbauer-, Dachdecker-, Stuckateur- und Malerarbeiten.</li> <li>Elektro-, Klempner-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Wasser-Installationsarbeiten.</li> <li>Glas-, Tischler-, Estrich-, Fliesen- und Parkettlegerarbeiten.</li> <li>Arbeiten im Bereich Metallbau, Informationstechnik sowie Gerüstbau.</li> <li>Abriss- und Abbrucharbeiten</li> </ul> |

|                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2</b><br><b>Durchführung weiterer Tätigkeiten gem. Betriebsbeschreibung</b>                                          | Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes für Hausmeister, berühren nicht den Umfang des Versicherungsschutzes für weitere im Versicherungsschein angegebene Tätigkeiten. Den Versicherungsumfang entnehmen Sie den jeweiligen Versicherungsbedingungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>5.7 Besondere Vereinbarung für Optiker zu Vermögensschäden (Stand 03/2026) (GSKBHN02)</b>                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>1</b><br><b>Gegenstand des Versicherungsschutzes</b>                                                                 | Versichert sind - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 (Ausschluss von Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen) – Ansprüche durch fehlerhafte Refraktionsbestimmung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>2</b><br><b>Sublimit</b>                                                                                             | Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>5.8 Besondere Vereinbarung für Schornsteinfeger zu Vermögensschäden (Stand 03/2026) (GSKBHP02)</b>                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>1</b><br><b>Gegenstand des Versicherungsschutzes</b>                                                                 | Der Ausschluss gemäß Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 (Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen) hat keine Gültigkeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>2</b><br><b>Sublimit</b>                                                                                             | Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>5.9 Besondere Vereinbarung für Web-Designer und EDV-Dienstleister zu Vermögensschäden (Stand 03/2026) (GSKBHQ03)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>1</b><br><b>Gegenstand des Versicherungsschutzes</b>                                                                 | Versichert ist - abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 (Ausschluss von Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, soweit diese resultieren aus der nicht sach- und fachgerechten Herstellung, Entwicklung, Gestaltung, Umsetzung und Pflege von Web-Seiten in Bild, Schrift und Ton, aus EDV-Dienstleistungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>2</b><br><b>Sublimit</b>                                                                                             | Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>3</b><br><b>Risikobegrenzung / Ausschluss</b>                                                                        | Kein Versicherungsschutz besteht, <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die ausgeführte Arbeit den Vorstellungen des Auftraggebers nicht entspricht;</li> <li>• wenn der mit der Veröffentlichung der Web-Seiten im Internet verfolgte Zweck nicht eintritt;</li> <li>• wenn die Web-Seiten vom Auftraggeber nicht zur Veröffentlichung im Internet freigegeben wurden;</li> <li>• für Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;</li> <li>• wegen Sach- und Vermögensschäden durch Hard- / Software (auch ergänzte oder veränderte), deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den angegebenen bzw. beabsichtigten Verwendungszweck nicht durch Regeln der Technik entsprechende Tests, die vom Versicherungsnehmer nachzuweisen sind, ausreichend erprobt war. Hierzu zählt auch die Überprüfung auf Viren und dergleichen.</li> </ul> |